



Fakten zu Flucht und Asyl

2021/2022

24. November 2022

KURZ UND BÜNDIG

1. Deutschland als Aufnahmestaat im internationalen Kontext

Die meisten Menschen, die aufgrund von Gewalt und Konflikten flüchten müssen, bleiben in ihrem eigenen Land. Wer sich noch im eigenen Land befindet, ist kein Flüchtling im völkerrechtlichen Sinne: Ende 2021 gab es weltweit 53,2 Millionen solcher → Binnenflüchtlinge. Zu denjenigen, die über Landesgrenzen hinweg fliehen, gehören u. a. anerkannte → Flüchtlinge und Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Mitte 2021 zählte das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) 21,3 Millionen Menschen, die aus ihren Herkunftsländern geflüchtet sind. In vielen Fällen liegt die ursprüngliche Flucht Jahre, manchmal Jahrzehnte, zurück. Viele fliehen zunächst in nahegelegene Länder.

83 Prozent aller Flüchtlinge leben in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Nur ein kleiner Teil aller Flüchtlinge weltweit lebt in Europa. Insbesondere infolge der Fluchtbewegungen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 (s. Abschnitt 2) schätzte der UNHCR Mitte 2022 die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen weltweit erstmals auf über 100 Millionen.

Begriffe, die mit → gekennzeichnet sind, werden im Glossar auf der SVR-Homepage näher erklärt.

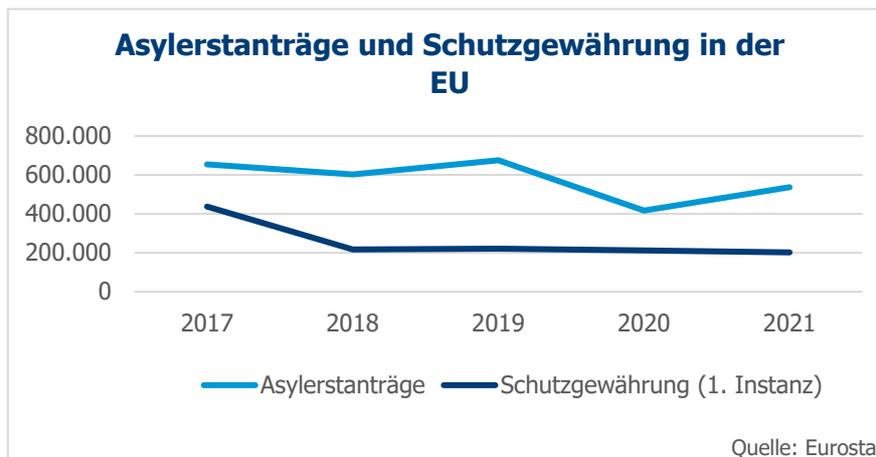
Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2021)

1. Türkei
2. Kolumbien
3. Uganda
4. Pakistan
5. Deutschland
6. Sudan
7. Bangladesch
8. Libanon
9. Äthiopien
10. Iran

Quelle: UNHCR

Zwischen 2015 und 2019 stellten durchschnittlich 879.000 Menschen pro Jahr einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union (EU). Aufgrund der Corona-Pandemie ging die Zahl der Asylsuchenden 2020 zunächst deutlich auf 416.000 zurück, und nahm erst ab 2021 wieder zu, als rund 537.000 Menschen erstmalig Asyl in einem EU-Mitgliedstaat beantragten. Die meisten Anträge stellten Menschen aus Syrien (EU-weite, erstinstanzliche → Schutzquote: 71 Prozent), Afghanistan (64 Prozent) und Irak (36 Prozent). Für 2022 zeichnet sich eine weitere Steigerung ab: Bereits in den ersten sieben Monaten des Jahres wurden rund 480.000 Erstanträge in den EU-Mitgliedstaaten gestellt.

Seit 2012 nimmt Deutschland innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge entgegen: 2021 entfielen rund drei von zehn aller Erstanträge, die in der EU gestellt wurden, auf Deutschland (27,6 %), gefolgt von Frankreich (19,3 %), Spanien (11,5 %), Italien (8,4 %) und Österreich (7,0 %). Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern und Österreich gestellt (14,8 bzw. 4,2 Anträge auf 1.000 Einwohner),



die wenigsten in Ungarn (weniger als 0,01 Anträge auf 1.000 Einwohner). In Deutschland kamen 2021 rund 1,8 Asylerstanträge auf 1.000 Einwohner. Der EU-Durchschnitt lag bei 1,2 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

Insgesamt wurde im Jahr 2021 EU-weit 202.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (Asylent-

scheidungen in erster Instanz). Dies ist ein Rückgang um rund 5 Prozent im Vergleich zu 2020. 29,6 Prozent aller positiven Asylentscheidungen in der EU entfielen im Jahr 2021 auf Deutschland.

Die Asylanträge und -entscheidungen verteilen sich sehr ungleich auf die einzelnen Mitgliedstaaten. EU-Mitgliedstaaten und -Institutionen verhandeln daher schon lange darüber, wie sie die Verantwortung für Flüchtlinge innerhalb der EU gerechter aufteilen können. Im September 2020 stellte die Europäische Kommission dahingehend ein neues Migrations- und Asylpaket vor, über das die Mitgliedstaaten seit über zwei Jahren verhandeln.

2. Fluchtmigration aus der Ukraine seit Februar 2022

Umfang: Seit Beginn des russischen Angriffskriegs am 24. Februar 2022 haben Schätzungen zufolge fast ein Drittel der 44 Millionen Einwohner der Ukraine ihr Zuhause verlassen. Der UNHCR spricht von „einer der größten Fluchtkrisen der heutigen Zeit“. Seit Kriegsbeginn wurden mehr als 12 Millionen Grenzübertritte registriert. Innerhalb des Landes sind mehr als 6 Millionen Menschen auf der Flucht; in anderen Staaten Europas wurden insgesamt etwa 7,8 Millionen Flüchtlinge gezählt, rund 4,5 Millionen auf Basis der EU-Massenzustromrichtlinie oder ähnlicher Programme (Stand: 4. November 2022). Die meisten haben in den Anrainerstaaten Zuflucht gesucht, wobei Polen aufgrund der dort ausgeprägten ukrainischen Diaspora eine besondere Rolle spielt: Mit rund 5 Millionen Menschen hat das Land bisher die meisten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu verzeichnen, fast 1,5 Millionen Menschen erhielten dort temporären Schutz.

Zuwanderung nach Deutschland: In Deutschland sind gemäß Ausländerzentralregister seit Kriegsausbruch bis zum Stichtag 1. November 2022 insgesamt mehr als 1 Million Personen als aufhältig erfasst, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingereist sind. Vor dem Krieg spielte die Ukraine als Herkunftsland von Zugewanderten für Deutschland empirisch kaum eine Rolle. Infolge der russischen Besetzung der Halbinsel Krim stieg die Zahl der Asylsuchenden aus der Ukraine zeitweise an. So hatten im Jahr 2015 rund 4.600 ukrainische Staatsangehörige in Deutschland Asyl beantragt. In den darauffolgenden Jahren nahmen die Zahlen graduell ab. 2020 waren es nur noch 460. Ende 2021 lebten laut Statistischem Bundesamt nur etwa 155.000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, das entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent an der gesamten ausländischen Bevölkerung. Mit der Fluchtzuwanderung hat sich die ukrainische Bevölkerung in Deutschland also vervielfacht.¹

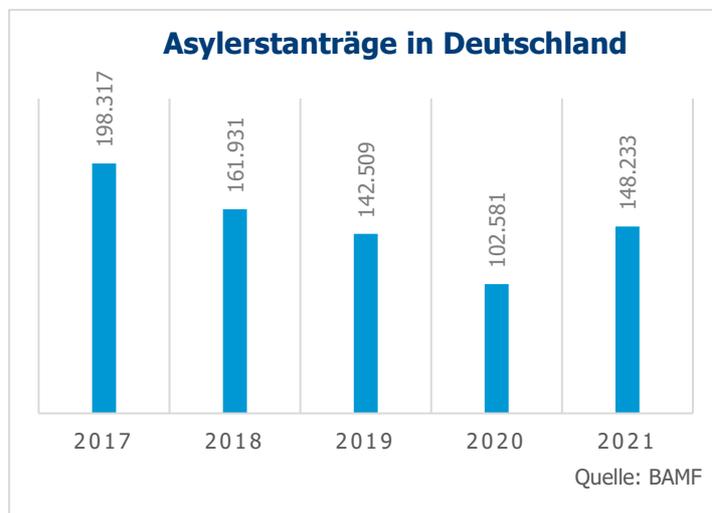
Wer kommt? Von den 2022 im Ausländerzentralregister erfassten Flüchtlingen aus der Ukraine sind rund 97 Prozent ukrainische Staatsangehörige, etwa 36 Prozent sind Kinder und Jugendliche im Alter von unter

¹ Die Ankünfte von Flüchtlingen aus der Ukraine lassen sich jedoch nur bedingt erfassen und sind daher mit Ungenauigkeiten behaftet. Das hängt zum einen damit zusammen, dass sich die Zahlen von Ankunft und auch Wiederausreisen täglich verändern. Zum anderen können ukrainische Staatsangehörige ohne Visum einreisen, werden also erst statistisch erfasst, wenn sie mit den Behörden in Kontakt treten. Zudem reisen ukrainische Staatsangehörige auch in andere Staaten weiter oder wandern (z. T. nur temporär) in die Ukraine zurück.



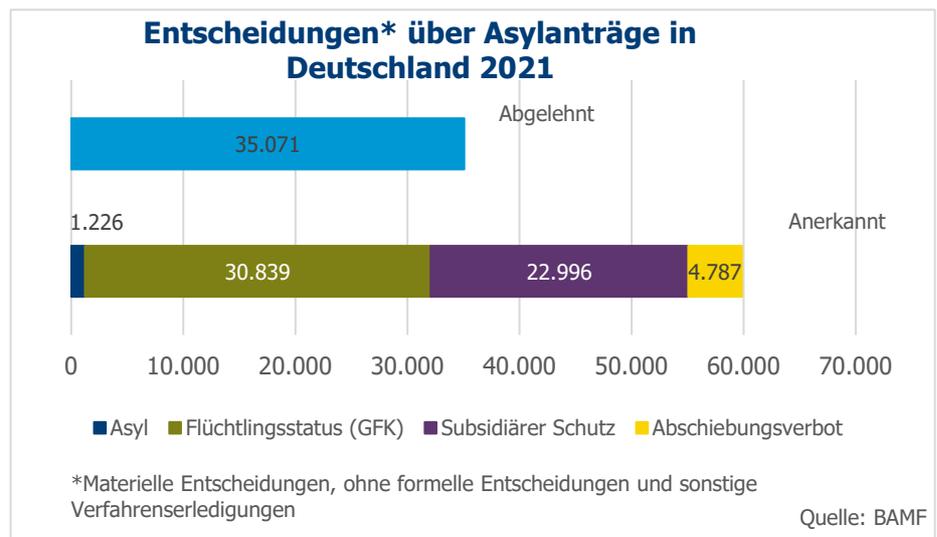
18 Jahren, und unter den geflüchteten Erwachsenen sind rund 74 Prozent Frauen. Die Mehrheit verfügt bereits über einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG (in Umsetzung der EU-Massenzustromrichtlinie). Dabei handelt es sich um eine kollektive Anerkennung als schutzberechtigt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für maximal zwei Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann ein alternativer Aufenthaltstitel beantragt werden. Das eröffnet den geflüchteten Menschen aus der Ukraine weitere Bleibeperspektiven. Laut einer ersten Befragung unter den ukrainischen Flüchtlingen, die einen Monat nach Kriegsausbruch im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) durchgeführt wurde, ist mit 93 Prozent die überwältigende Mehrheit zwischen 18 und 59 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt beträgt 38,2 Jahre – damit sind die meisten im erwerbsfähigen Alter. Die Zugewanderten waren vor ihrer Flucht in der Regel berufstätig. Zwei Drittel der Befragten sind über Polen nach Deutschland eingereist. Ihren Aufenthaltsort in Deutschland wählten die meisten aufgrund bestehender Netzwerke aus Freunden (56%) und Familie (24%) aus; 43 Prozent waren zum Zeitpunkt der Befragung bei befreundeten Personen oder bei Verwandten untergebracht.

3. Asyl und Schutz in Deutschland: Die wichtigsten Zahlen



Im Jahr 2021 stellten in Deutschland knapp 150.000 Personen erstmalig einen Asylantrag. 59,1 Prozent von ihnen waren Männer, 40,9 Prozent Frauen. 76,4 Prozent der Asylsuchenden waren unter 30 Jahre alt; 49,4 Prozent waren minderjährig. 17,5 Prozent aller Anträge entfielen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr, die in Deutschland geboren wurden und deren Eltern Schutz beantragt haben oder bereits mit einem Schutzstatus in Deutschland leben. 2022 kam es zu einem erneuten Anstieg der Asylyzahlen: Bereits in den ersten zehn Monaten des Jahres wurden mit knapp 160.000 mehr Erstanträge gestellt als im gesamten Vorjahr.

Gesamtzuschutzquote: Im Jahr 2021 wurde 39,9 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine von vier Schutzformen (s. Abschnitt 4) gewährt.² Damit lag die **Schutzquote 2021** knapp 3 Prozentpunkte niedriger als im Jahr zuvor. Rechnet man die Fälle heraus, die sich ohne Entscheidung erledigten – z. B. weil Deutschland nicht zuständig war (**Dublin-Verfahren**) oder der Antrag zurückgezogen wurde –



² Personen, die eine der vier Schutzformen erhalten haben und somit in Deutschland bleiben dürfen, werden in diesem Papier zusammenfassend als „Schutzberechtigte“ bezeichnet.



Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (2021)

1. Syrien	62,5 %
2. Afghanistan	42,9 %
3. Irak	31,9 %
4. Türkei	37,2 %
5. Ungeklärt	60,4 %
6. Georgien	0,6 %
7. Somalia	63,1 %
8. Eritrea	84,0 %
9. Iran	27,6 %
10. Nigeria	11,1 %
Herkunftsländer gesamt	39,9 %

Quelle: BAMF

Schutzstatus erhalten hatten. Somit sind Flüchtlinge nur ein kleiner Teil der zugewanderten Bevölkerung in Deutschland (s. →SVR Kurz und bündig „Fakten zur Einwanderung in Deutschland“).

Resettlement: Neben dem Zugang zu Schutz über das Asylsystem nimmt Deutschland auch über staatlich organisierte →Aufnahmeprogramme Menschen auf, die Schutz benötigen (vorrangig über Resettlement gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG und humanitäre Aufnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AufenthG). Da die Schutzbedürftigkeit bereits vor der Einreise festgestellt wird, müssen Personen, die über Resettlement- oder ähnliche Programme aufgenommen werden, in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen. Im Jahr 2021 kamen 5.370 Personen über diese Wege nach Deutschland.

bekamen deutlich mehr als die Hälfte aller Antragstellerinnen und Antragsteller Schutz (sog. bereinigte Schutzquote, 63,0 Prozent). 23,4 Prozent der Asylanträge, über die 2021 entschieden wurde, wurden abgelehnt.

Herkunftsländer: Seit 2012 stellen Syrerinnen und Syrer unter den Asylsuchenden in Deutschland die größte Gruppe. 2021 stellten sie 37 Prozent aller Asylerstanträge in Deutschland. Das am zweitstärksten vertretene Herkunftsland war Afghanistan (15,7 Prozent der Erstanträge), gefolgt von Irak (10,5 Prozent der Erstanträge). Die →Schutzquoten zwischen diesen Herkunftsländern unterscheiden sich jedoch (s. Abb.).

Bevölkerung mit Schutzstatus: Ende 2021 hielten sich in Deutschland insgesamt rund 1,7 Millionen Menschen auf, die sich entweder noch im Asylverfahren befanden oder bereits einen



4. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen; sie erhalten dann einen Ankunftsnachweis. Mit diesem Nachweis können sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und (in bestimmtem Umfang) staatliche Leistungen bei Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung in Anspruch nehmen (s. Abschnitt 6). Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem →Königsteiner Schlüssel auf einzelne Bundesländer verteilt.

Für die Dauer des Asylverfahrens dürfen sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten (→Residenzpflicht). Außerdem werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wo Verpflegung und Mittel des täglichen Bedarfs gestellt werden. Die Dauer des Aufenthalts dort ist auf 18–24 Monate beschränkt; ausgenommen sind Familien mit Kindern, die maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 AsylG). Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, dürfen prinzipiell nicht arbeiten. Sie können aber nach neun Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn ihr Verfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist.



Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren durch. Diese finden in sog. Ankunfts- oder →Ankerzentren („Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren“) oder in den Außenstellen des BAMF, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind, statt. Asylsuchende sind grundsätzlich zur Mitwirkung am Asylverfahren verpflichtet (§ 73 Abs. 3a AsylG).

Schutzformen im Asylverfahren: Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland³

Schutzform	Beschreibung	Befristung
Asyl (§ 25 Abs.1 AufenthG bzw. Art. 16a Grundgesetz)	Politische Verfolgung durch einen Staat im individuellen Einzelfall	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre; danach Regelüberprüfung → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 3 oder 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Flüchtling auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (§ 3 Abs. 1 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Verfolgung im Einzelfall durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund von Rasse*, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	
Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Keine individuelle Verfolgung, aber Gefahr ernsthaften Schadens (Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts) im Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 1 Jahr, Verlängerungen möglich → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG)
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Erhebliche konkrete Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr im Herkunftsland	

* der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Verfahrensdauer: Im Jahr 2021 dauerte ein Asylverfahren bis zur behördlichen Entscheidung durchschnittlich 6,6 Monate; die Dauer variiert aber je nach Herkunftsland deutlich. Ende 2021 hatte das BAMF über 108.064 Anträge noch nicht entschieden (sog. anhängige Verfahren).

Asylklagen: In den letzten Jahren hat die Zahl der Klagen gegen erstinstanzliche Asylentscheidungen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen. Im Jahr 2021 wurde gegen etwa 38,4 Prozent aller Entscheidungen des BAMF Klage eingelegt (im Vorjahr: 45 Prozent); gegen Ablehnungen wurde in 87,2 Prozent der Fälle geklagt. Zum Jahresende waren 143.893 Verfahren anhängig (im Vorjahr: 192.987). In insgesamt 106.137 entschiedenen Asylklageverfahren im Jahr 2020 bekamen 19.738 zunächst abgelehnte Asylsuchende durch eine Gerichtsentscheidung einen Schutzstatus zugesprochen (18,6 %). In 35.127 Fällen entschied oder bestätigte das Gericht eine Ablehnung (33,1 %) und 51.272 Fälle (48,3 %) erledigten sich anderweitig.

Sichere Herkunftsstaaten: Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als →sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund

³ Anfang März 2022 aktivierte die EU nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine per Ratsbeschluss die „Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“. EU-weit wurde sie als zusätzliche Form des Schutzes neben dem Asyl millionenfach relevant. So gut wie alle ukrainischen Flüchtlinge erhalten in der Umsetzung dieses Kollektivschutzes in Deutschland eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG für zwei Jahre (s. Abschnitt 2).



besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Sie sind außerdem von Integrationskursen ausgeschlossen⁴ und dürfen keiner Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, müssen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (s. Abschnitt 5) in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben; ausgenommen sind Familien mit Kindern.

Dublin-Fälle: Im sog. →Dublin-Verfahren, das dem materiellen Asylverfahren vorgeschaltet ist, wird geprüft, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Es sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird. In den meisten Fällen ist dies das Land, in dem die schutzsuchende Person das Dublin-Gebiet (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) zuerst betreten hat. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann Deutschland ein Übernahmearbeiten stellen und den anderen Staat bitten, das Asylverfahren durchzuführen.

Dublin-Übernahmeersuchen 2021	Gestellt	Zugestimmt	Tatsächlich überstellte Personen	Top 3 Dublin-Staaten, an die Ersuchen gerichtet waren bzw. die Ersuchen stellten
von Deutschland an andere Dublin-Staaten	42.284	18.429	2.656	Griechenland, Italien, Frankreich
von anderen Dublin-Staaten an Deutschland	15.744	10.011	4.274	Frankreich, Belgien, Niederlande

Quelle: BAMF

Familiennachzug: Personen, die Asyl oder einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, haben das Recht, ihre Kernfamilie nach Deutschland nachzuholen (privilegierter →Familiennachzug, § 29 Abs. 2 AufenthG). Einschränkungen bestehen dagegen für subsidiär Schutzberechtigte, deren Angehörige nur innerhalb eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen nachziehen können (§ 36a AufenthG), und Personen mit Abschiebeverbot, die nur in Ausnahmefällen ihre Familien nachholen können.

Regelüberprüfung: Das Asylgesetz sieht vor, die Entscheidungen über einen erteilten Schutzstatus nach einer gewissen Zeit – und spätestens nach drei Jahren – zu überprüfen (§ 73 Abs. 2a AsylG). Das Gesetz unterscheidet zwischen „Widerruf“ (§ 73 Abs. 1 AsylG) einer Asylentscheidung, wenn sich die Gründe für den erteilten Status geändert haben – z. B. weil im Herkunftsland keine Gefahr mehr besteht, verfolgt zu werden – und einer „Rücknahme“ (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn die Prüfung offenbart, dass die betroffene Person im Asylverfahren falsche Angaben gemacht oder rechtswidrig gehandelt hat. Im Jahr 2021 traf das BAMF 169.323 Entscheidungen über Widerrufsverfahren. In 96 Prozent der Fälle bestätigte es die ursprüngliche Entscheidung.

5. Ausreisepflicht und Duldung

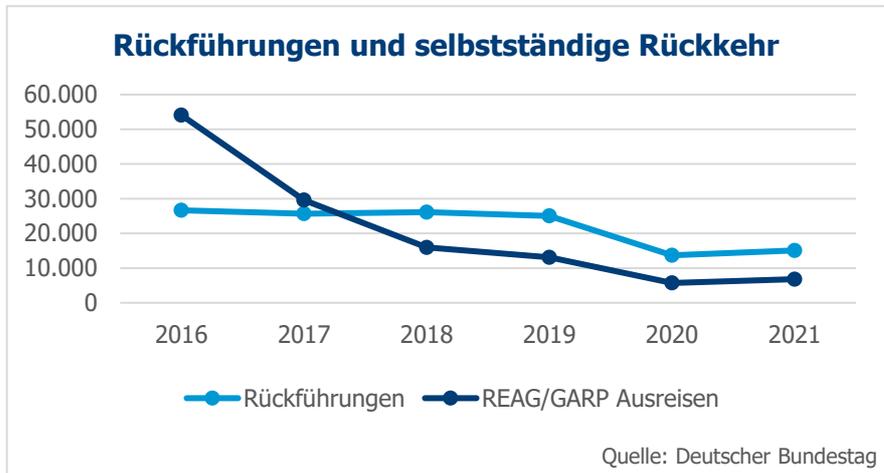
Ausreisepflicht und selbstständige Rückkehr: Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Andernfalls droht ihnen eine Abschiebung. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Reisen abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden. Außerdem wird ein

⁴ Dies könnte sich ändern, wenn das derzeit im Deutschen Bundestag in Beratung befindliche Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft tritt. Es sieht den Zugang zum Integrationskurs für alle Gruppen unabhängig von der Bleibeperspektive vor.



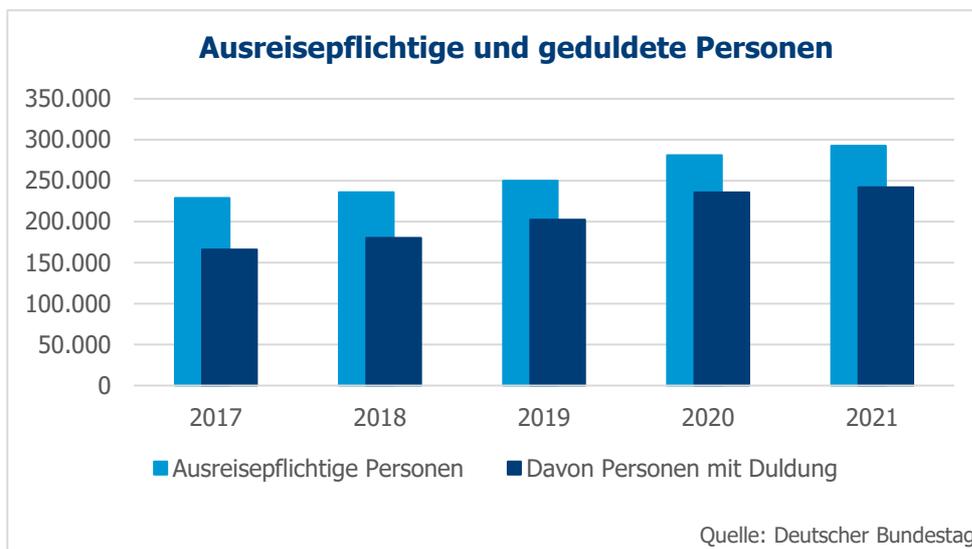
Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann. 2021 wurden 15.074 Personen in ihr Herkunftsland zurückgeführt.

Die selbstständige – sog. freiwillige – Rückkehr soll Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG/GARP“ und das Programm „StarthilfePlus“ des Bundes finanziell gefördert werden. Im Jahr 2021 reisten 6.800 Personen über das „REAG/GARP“-Programm aus. Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer waren die Russische Föderation, Irak und Georgien. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor.



Duldung: Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands, wegen fehlender Papiere oder schwerwiegender, lebensbedrohlicher Erkrankungen. In diesen Fällen wird eine →Duldung erteilt, bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 60a AufenthG). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Seit 2019 wird unterschieden, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt –, greifen weitere Sanktionen, darunter ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen. Die meisten ausreisepflichtigen Personen in Deutschland haben eine Duldung; Ende 2021 lebten 242.029 Menschen mit einer Duldung in Deutschland.

Bei guter Integration – mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit – können Geduldete nach acht Jahren eine Aufenthalts-erlaubnis bekommen, Familien mit minder-jährigen Kindern bereits nach sechs Jahren und jugendliche Geduldete nach vier Jahren Schulbesuch in Deutsch-land. Die Aufenthalts-erlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine



Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Der Deutsche Bundestag berät derzeit die Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts. Demnach sollen u. a. Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig sind und zu einem Stichtag seit fünf Jahren geduldet in Deutschland leben, ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben



können. Dies soll ihnen die Möglichkeit eröffnen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Vorgesehen ist im gleichen Zuge auch die Ausweitung bereits bestehender Bleiberechtsregelungen (§§ 25 a, b AufenthG). Hier ist u. a. geplant, die Wartezeiten dauerhaft zu senken und das Alter anzuheben. So sollen gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 (und nicht mehr wie bisher bis 21) Jahre, deren Asylantrag abgelehnt wurde, bereits nach drei Jahren legal bleiben können.

6. Staatliche Leistungen und Integration

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz: Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung (s. Abschnitt 4) verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und den persönlichen Bedarf, als Geld- bzw. Sachleistungen. 2022 erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 367 Euro. Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2021 bei 449 Euro. Leistungen werden reduziert, wenn Asylsuchende ihrer Pflicht, im Verfahren mitzuwirken, nicht nachkommen, wenn sie Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen, wenn sie bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder wenn sie ausreisepflichtig sind.

Gesundheitsversorgung: Anerkannte Flüchtlinge sind in Deutschland regulär krankenversicherungspflichtig. Zuvor haben Asylsuchende bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag – längstens aber für 18 Monate – lediglich Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG).⁵ Weitere Bedarfe (z. B. von chronisch Kranken) können auf Basis der Öffnungsklausel in § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Öffnungsklausel ist außerdem maßgeblich, um bei der Gesundheitsversorgung Asylsuchender die besonderen Bedarfe von Minderjährigen und anderen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftigen Menschen zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern müssen Asylsuchende vor Arztbesuchen Behandlungsscheine beim zuständigen Sozialamt beantragen. Dieser Schritt entfällt in Bundesländern und Kommunen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine elektronische Gesundheitskarte erhalten; richtungsweisend für den zu gewährenden Leistungsumfang bleiben in beiden Modellen die Bestimmungen des AsylbLG.

Integrationskurse: Die allgemeinen →Integrationskurse bestehen aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln soll. Zudem gibt es zielgruppenspezifische Kurse, z. B. zur Alphabetisierung, für Frauen oder berufsbezogene Kurse. Asylsuchende mit guter →Bleibeperspektive können schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs und berufsbezogene Sprachkurse besuchen. Der derzeit in Beratung befindliche Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sieht den Zugang zum Integrationskurs für alle Gruppen unabhängig von der Bleibeperspektive vor.

Schulbesuch: Alle asylsuchenden Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland verschieden, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt (s. →SVR Kurz und bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Ausbildung: Asylsuchende im laufenden Verfahren dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen; für Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkung. Sowohl Asylsuchende als auch Schutzberechtigte können sich an einer Hochschule einschreiben und können BAföG beantragen (s. →SVR Kurz und bündig „Ungleiche Bildungschancen“). Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich

⁵ Darüber hinaus werden Leistungen für die Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen, für Impfungen und in begrenztem Umfang für die Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln gewährt. Nach Ablauf von 18 Monaten haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel Anspruch auf sog. Analogleistungen, was eine weitgehende leistungsrechtliche Gleichstellung mit regulär krankenversicherten Personen bedeutet.



abgelehnt wird, erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt (→3-plus-2-Regelung, § 60c AufenthG). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.

Arbeitsmarkt: Schutzberechtigten mit Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen. Personen mit Abschiebeverbot können eine Arbeitserlaubnis dagegen nur mit behördlicher Zustimmung bekommen. Asylsuchende im laufenden Verfahren benötigen ebenfalls die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur, um eine Arbeit aufzunehmen. Geduldete und ihre Familienangehörigen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten (§ 60d AufenthG). Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Eine →Vorrangprüfung ist für Schutzberechtigte, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) ist seit Mitte 2016 kontinuierlich gestiegen, auch wenn die Anerkennung von Qualifikationen, notwendige (Nach-)Qualifizierungen und fehlende Sprachkenntnisse weiterhin wichtige Hemmnisse darstellen. Die Beschäftigungsquote von Schutzberechtigten aus diesen Ländern lag im Dezember 2021 bei 40,7 Prozent, die Arbeitslosenquote bei 29,5 Prozent. Die Corona-Pandemie hatte sich überproportional negativ auf geflüchtete Personen ausgewirkt: Sie waren zu Beginn der Pandemie deutlich häufiger arbeitslos geworden als andere Zuwanderergruppen oder Deutsche ohne Migrationshintergrund. Das lag u. a. daran, dass sie häufiger prekär, befristet oder erst seit kurzer Zeit beschäftigt waren. Auch Sprach- und →Integrationskurse, an denen viele Schutzberechtigte teilnehmen, fanden während der Pandemie nur eingeschränkt statt. Nach dem Lockdown im Frühjahr 2020 hat sich die Beschäftigungsquote für Personen aus den o. g. Asylherkunftsländern jedoch schnell erholt.

Wohnsitzregelung: Schutzberechtigte müssen für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde (§ 12a AufenthG). Ausnahmen bestehen, wenn ein Mitglied der Kernfamilie bereits eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt, das mindestens den durchschnittlichen Bedarfssätzen des SGB II entspricht. Jedes Bundesland kann außerdem weitere Bestimmungen erlassen, die den Wohnsitz auf einen bestimmten Ort beschränken, wenn dadurch die Integration der anerkannten Flüchtlinge nachhaltig befördert wird.



Quellen

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: Aktuelle Zahlen, Dezember 2021

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: Schlüsselzahlen Asyl, 1. Halbjahr 2022

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: Aktuelle Zahlen, Oktober 2022

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl, Migration und Integration

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat 2022: Geflüchtete aus der Ukraine. März 2022. Pressegespräch, 4.4.2022, Berlin

Brücker, Herbert/Gundacker, Lidwina/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp 2021: Stabile Beschäftigung, aber steigende Arbeitslosigkeit von Migrantinnen und Migranten. IAB-Kurzbericht 9/2021

Bundesregierung 2021: Mehr Geld bei Sozialleistungen, 01.01.2021

Deutscher Bundestag 2022: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2021 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren und zur Verfahrensdauer, Bundestagsdrucksache 20/940

Deutscher Bundestag 2022: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2021 und das erste Quartal 2022, Bundestagsdrucksache 20/2309

Deutscher Bundestag 2022: Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021, Bundestagsdrucksache 20/890

EUAA – European Union Agency for Asylum 2022: Asylum Report 2022

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2021: First-time asylum applicants down by a third in 2020, 24.03.2021

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2022: Asylum applicants by type of applicant, citizenship, age and sex - annual aggregated data [migr_asyappctza]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2022: Asylum applicants by type of applicant, citizenship, age and sex – monthly data [migr_asyappctzm]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2022: First instance decisions on applications by citizenship, age and sex – annual aggregated data [migr_asydcfstz]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2022: Resettled persons by age, sex and citizenship – annual data [migr_asyresa]

IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2021: Zuwanderungsmonitor. April 2021

IDMC – Internal Displacement Monitoring Centre 2022: Global Report on Internal Displacement 2022

Schorf, Franziska/Loschert, Franziska/Kolb, Holger 2022: „Zeitwende“ bei der Arbeitsmarktintegration? Teilhabe und Prekarität von Ukrainerinnen und Ukrainern am deutschen Arbeitsmarkt. SVR-Policy Brief 2022-3, Berlin

Statistisches Bundesamt 2022: Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters – Fachserie 1 Reihe 2.4 2021

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2022: Global Trends. Forced Displacement in 2021

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2022: Mid-Year Trends 2022

*UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2022: Ukraine Situation Flash Update #34,
4.11.2022)*



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Karoline Popp
Büdra Sen
Dr. Jan Schneider
Sabine Schwebel

© SVR gGmbH, Berlin 2022

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de